ZEICHENERKLÄRUNG


NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN


ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN


NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN


ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ALLGEM. WOHNGEBIET


Fl. f. d. FORSTWIRTSCHAFT


NUTZUNGSGRENZE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR DAS FLURSTÜCK 364 WIRD ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT, DIE BAULINIE WIRD IN EINE BAUGRENZE UMGEWANDELT.

§2

DIE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE WIRD IN EINE ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT EINER GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 0.7 UMGEWANDELT.

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT

BEGRÜNDUNG:

DIE ÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE, DER GESCHOSSZAHL UND DER BAULINIE FÜR DAS FLURSTÜCK 364 WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT TROTZ DES SEHR STEILEN GELÄNDES DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ERRICHTUNG EINES WOHNHAUSES MÖGLICH WIRD. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.